

1978

M

299





Freiherr v. Ende-Siljessnitz

An die

**Römisch : Kayserliche**

wie auch in

**Sermanien und zu Jerusalem**

**Königliche Majestät,**

Allerunterthänigstes nochmaliges

**MONITORIUM**

und

wiederholte fernerweite Anzeige , sammt Bitte

ut intus.

In Sachen:

**Friedrich Ludwig von Keineck,**

**Königlich-Pohlnisch-Schurfürstl. Sächsischen  
würclichen Scheimbden Kriegs- Rathß**

gegen

**Ihro Hochgräfl. Excellenz den Hrn. Grafen**

**Carl Friederich Wilhelm**

Regierenden

**Herrn Grafen zu Leiningen Hartenburg 2c. 2c.**

**Kayserlichen würclichen Sämmerer.**

pto. Mandati S. C. pœnalis de non contraveniendo  
Literis Feudalibus, Transactionibus, & Pactis ju-  
ratis; revocando publice Diffamationem publice  
Factam; & resarciendo Damnum respectiva Inju-  
ria & Culpa datum a 25000. Thal.

Frankfurth 1758.

Expedit den 9. Dec. 1767. auf Wien  
an Hrn. Dr. A. von Gulmann.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster  
Römischer Kayser,  
Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr!**

**E**w. Kayserl. Majestät habe ich statt einer allerunterthänigsten Additional-Anzeige zu meinem den  
allergehorfamst überreichten Monitorio und flehentlichst wiederholeten Bitten,  
pro Clementissime maturanda Resolucione Casarea, in Sachen wider den Herrn Grafen Carl Frie-  
drich Wilhelm, regierenden Grafen zu Leiningen, Hartenburg und Kayserlichen würcklichen Cämmerer,  
pro. Mandati S. C. penalde de non contraveniendo Literis Feudalibus, Transactionibus & Pactis juratis;  
revocando publice Diffamationem publice factam, & refarciendo Damnum respectiva injuria & culpa da-  
rum à 25000. Thal. annoch allerunterthänigt beschwehrend zu hinterbringen, wie der legt verwichene kalte  
Winter, denen Herrheimer Weinbergen einen solch ungewöhnlich, als beträchtlichen Frost, Schaden zuge-  
füget hat, daß Anwaldts Principalis dadurch genöthiget werden dörfte viele Morgen in seinen allerbesten  
Lagen gänglich auszuhauen, und diesen Abgang mittelst Anrottung neuer Weinberge wiederum zu ersetzen;   
Worüber künftiges Frühjahr die beschienene Schadens-Specificacion erst beygebracht werden kan, weiln  
man so lange noch zusehen und erwarten will, was sich etwa inzwischen wieder pro parte erholen oder ob-  
ne längere Nachsicht auszuhauen seyn möchte.

Wann nun Principalis hierunter nicht allein große Nottings, Kosten verwenden, und solche junge  
Rötter bey zunehmenden Jahren wiederum mit neuen Wäsl und Wiggarts Balten versehen; sondern  
über dieses alles auch in Zeit von 5. Jahre den Genuß dieser Weinberge, weiln solche eher nichts rappor-  
tiren, entbehren, und sich solchergestalt in sehr grossen Schaden, Verlust und Kosten, welches Er bey  
dem stuwährenden Atreko omnium Bonorum nicht einmahl aufzutreiben weiß, und welches Er schon allers-  
unterthänigt besagter massen Ew. Kayserl. Majestät künftiges Früh, Jahr samt und sonders specifice  
vor Augen legen wird, gefeket sehen muß, welcher Fatalité, die sich vielleicht seit Seculis nicht ereignet  
hat, Er gleichwohl gleichlich entgangen seyn würde, wann gedachter Herr Graf ihn nicht an dem Ver-  
kauf dieser Güüter, wozu er vor dem Atreko omnium Bonorum, und der dazu genommenen erschrickli-  
chen Diffamation Liebhaber genug gehabt, durch mehr geklagte öffentliche Derrufung und Diffamation,  
denen Literis Feudalibus Transactionibus & Pactis Juratis à Diametro zuwider, sträflicher Weise behin-  
dert hätte.

Als gelangt an Ew. Kayserl. Majestät Anwaldts Principalis allerunterthänigstes Flehen und Bit-  
ten, daß Allerhöchst, Dieselbe nicht allein das gebettene Mandatum S. C. penalde non contraveniendo  
Literis Feudalibus Transactionibus & Pactis Juratis, revocando publice Diffamationem publice factam, & refarci-  
ciendo Damnum respectiva injuria & culpa darum à 25000. Thal. fordersamst erkennen, sondern auch bey  
dieser allergerechtesten Erkenntnuß zugleich auf oben specifice bekant gemachten und sich auf 5. Jahre hin  
erstreckenden sehr beträchtlichen Frost-Schaden, welcher künftiges Frühjahr erst liquidiret werden kan, als  
lernädigst zu restituiren, allermildest geruhen möchten.

Delupet &c. &c.

mit allertiefester Erniedrigung beharrende

**Ew. Kayserlichen Majestät zc.**

allerunterthänigt treu gehorsamster

Friedrich Ludwig von Reineck,



An die

**Römisch-Kayserl. wie auch in Germanien und zu Jerusalem Königl. Majestät,  
Allerunterthänigstes nochmahliges Monitorium und fernere Anzeig  
samt Bittre, ut iustus.**

In Sachen:

Friedrich Ludwig von Reineck,  
Königl. Pohnl. Churfürst. Sächsischen würcklichen Geheimden Kriegs-Raths

contra

Ihro Creell. den Hn. Grafen  
Carl Friedrich Wilhelm  
regierenden Herrn Grafen zu Leiningen, Gartenburg zc. zc.  
Kayserl. würcklichen Cämmerer.

pro. Mandati de non contraveniendo  
Literis Feudalibus &c. &c.

**Allerdurchlauchtigster zc. zc.**

**D**ie auf das äusserste gebrachte, bey gestiteten Völkern wol noch nie erhörte, erschreckliche und Mit-  
leydens, würdigste Umstände, worinnen sich Endes unterschriebenen Anwaldts Principalis, der Kö-  
niglich, Pohnlisch, und Churfürst. Sächsische würckliche Geheimden Kriegs-Rath, Friedrich Lub-  
wig von Reineck, mit denen so unglücklich, als unschuldigen Seinigen, gegenwärtig leyder! eingehochten  
sehen muß, nöthigen denselben, Ew. Kayserl. Majestät, seine, Allerhöchst, Denenjenigen schon am  
8. Junio

8. Junio & respective 1. Julio 1756. allerunterthänigst zu Bissen gelegte Mandats-Klage, gegen den Herrn Grafen Carl Friedrich Wilhelm, regierenden Grafen zu Leiningen, Hartenburg, Kayserlichen würdlichen Cämmerer zc. et. pro. Mandati S. C. de non contraveniendo Literis Feudalibus, Transactionibus, & Patris Juratis; revocando publice Diffamationem publice Factam; & refarciendo Damnum respectiva injuria & culpa datum à 25000. Thaler. (welcher bereits unterm . . . 1757 und unterm . . . Sept. 1757. zwey allerunterthänigste höchstdringlichste Monitoria, und darauf unterm 9. Dec. 1757. ein abermaliges allerunterthänigstes Monitorium und fernere Anzeige, den aufs neue auf seinen Herrhermer Frey-Adelichen Gütern, vorlestet verwichenen Winter erlittenen höchst beträchtlichen Frost- & Schaden betreffend, in allerhöchster Erniedrigung gefolget sind) hierdurch von neuem allerunterthänigst in Allerhöchster, Deroselben allergnädigsten Gedächtnis zurufen, und Allerhöchste, Deroselben geheiligte Majestät um die bey so bewandten Umständen, so höchst-dringlichste Obrist- Richterliche Entscheidung, dieser zu einem Mandato sine Clausula gnugsam qualificirten nicht den geringsten Aufschub leidenden Sache, nochmals in allerhöchster Erniedrigung siebentlichst anzugehen.

Es ist eine ganz bekannte, und in denen gegen erstbenannten Herrn Grafen, und den Magistrat zu Franckfurth, bey Ew. Kayserlichen Majestät nachgesetzten höchstpreisslichen Reichs- Hof-Rathe, verhandelten Acten, allenthalben unwiderleglich bewiesene Sache; **Dass eben dieser Herr Graf selbst seiner nachgesetzten Anzeley**, durch die von letzterer geschehenen ungegründeten Diffamation seiner Frey-Adelichen Ueber- Rheinischen Güther, und nicht ungeachtet bleiben können Injurirung Anwalts Principalis Person, **sammt dem Franckfurthischen Stadt- Magistrat**, durch den ohne allen Grund verhängten und erstfolgeten Allerhöchsten Kayserl. Rescriptorum, und Paroicien, auch eingelaufenen Allerhöchsten Königlich Incecessionalien seines Allergnädigsten Königs und Herrn ungrachtet, bis auf diese Stunde unredtmäßiger und ungehorfamer Weise fortgesetzten Beschlag aller seiner Güther, **die einzigen und wahren Ursachen** aller Anwalts- Principalis weitläufigen Verwirrungen mit dem Königlich-Pohlnisch, Churfürstlich, Sächsischen Land-Cammer-Rath von Dammis, und seiner übrigen erschröcklichen Umständen und Bedürfnissen gewesen und noch sind.

Der Magistrat zu Franckfurth hat selbst, in seinem dem Königlich-Pohlnisch, Churfürstlich-Sächsischen Legations-Rath Steinheil, auf das von demselben auf Befehl seines Königes bey erstem eingeebene als Legebudreichste Vorschreiben ersteliten Erklärung, wie auch in seinem allerhöchstdinglichsten Achtung vor geröhrte Haupter misskennenden Impresso, Gelegenheit genommen, sein unredtmäßiges Verfahren gegen Principalem, durch diese ersterwähnte Gräfflich-Leiningischer Seits, als eines beglaubten Reichs-Stands, öffentlich geschehene Verurtheilung und respective Warnung, wiewol auf eine sehr feigte, und wenig beweisende Art, zu beschönigen; wodurch aber doch so viel erhellet, daß dieser Herr Graf von Leiningen durch seine öffentliche contra Literas Feudales Transactiones & Pacta jurata laufende Diffamation in Zeitungen, **den unglücklichen Grundstein zu dem Magistratischen Lafter- Gebäude** gelegt hat.

Dieses Gräfflich-Leiningische, mit nichts gerechtfertigt, werden könnende Verfahren, **ist über alles dieses**, dadurch, daß dasselbe, durch die auf diese Art, aus eigennütigen Absichten herfür gebracht werden sollende, und zu Anwalts-Principalens empfindlichsten Schaden, nur zu sehr erfolgte, Abschrockung und Entziehung der sich Anfangs häufig eingefundener Käufer, Anwalts-Principalen an der doch unumgänglich nöthigen Verkaufung seiner ostgedachten Ueber- Rheinischen Frey-Adelichen Güther, bis auf diese Stunde auf eine nicht zu entzweyende Art gehindert, und ihn mit diesem Geschäfte in eine solche Zeit verurtheilt hat, wo dasselbe, wenn auch alle Schwürigkeiten Hoch-Gräfflich-Leiningischer Seits aus dem Wege geräumt wären, und Principalis ganz freye Hände hätte, wegen der betrübten öffentlichen Umständen und des allenthalben eingetiffenen Geld-Mangels, schlechterdings eine Unmöglichkeit ist, auch noch der unglückselige Grund, daß Anwalts-Principalis, ausser des, bereits in seiner am 1. Julii 1756. allerunterthänigst übergebenen imploratione humillima pro Clementissime decernendo M. S. C. penali &c. contra dem Herrn Grafen zu Leiningen, Hartenburg zc. zc. deducirten auf fünf und zwanzig tausend Thaler einstreilen geschätzten Schaden, auch noch nach der Hand auf eben diesen seinen Ueber-Rheinischen Frey-Adel. Güthern, durch die geschehenen häufige Durchmärsche der Französischen Hülfss-Truppen, durch die darauf im vorletzten Winter eingefallene ganz außerordentliche Kälte, (woon schon in seinem unterm 9. December 1757. auf Wien gefertigten und den . . . . . allerunterthänigst präsentirten so rubricirten allerunterthänigsten nachmaligen Monitorio und fernern Anzeige samt Bitte, die allerunterthänigste Anzeige geschehen, und welche seine dasige Weinberge größten Theils bis in den Grund verdorben, solche auszubauen, und nun mit großen Kosten, und 5-Jähriger Unterdrückung des Genuffes anzulegen nöthiger, dergestalt, daß er legt verwichenes Jahr dafelbst nur ohngefähr 7. Fuder Wein gemacht, statt er im Jahr 1753. ohne dem ihm damals noch abgegangenen zwey Sechsheil an dem sogenannten Adelichen Giefenbirgischen Guth, über 45. Fuder eigen Gewächs eingefellert hat) und endlich durch die aufs neue gegenwärtig würcklich erfolgende abermalige Durchmärsche in höchst beträchtliche und zu seiner Zeit Ew. Kay. Maj. specific angezeigt werden sollende Schaden, auf die er gegenwärtig, bis diese itzbesagte Anzeige erfolgen kan, nur überhaupt ein allergnädigstes Höchsthilfiges Augenmerck zu nehmen Allerhöchst zu geruben, allerunterthänigst bittet, und die er natürlicher Weise nicht erlitten haben würde, wenn er diese Güther damals, als er Gelegenheit dazu hatte, hätte veräußern können, gesentlicher und unverantwortlicher Weise, aber zu defio größerem Gewicht für sein Höchstgegründetes Schadloshaltung, Gesuch gegen erstbenannten Herrn Grafen, gesetzt worden ist;

Diesem allen tritt, ausser anderen noch mehreren Beschwehden dieser Art, hauptsächlich auch dieses bey, daß die Louis'dor, die er dem Land-Cammer-Rath von Dammis doch Contracts- mäßig nur für 5. Rthlr. verrechnen darf, während dieser sträflichen Hemmungen, von 8. fl auf 8. fl. 50. kr. gestiegen sind, und beforsalich noch höher steigen dörffen, wodurch er nöthiget wird, an jeder Louis'dor 50. fr. also bey nahe einen Gulden, und wahrcheinlicher Weise noch mehr, zu verlieren; daß er wegen eben dieser gegenwärtigen Münz-Beschaffenheit, bey einem künftig vorzunehmenden Verkauffe, einen gleichfalls

höchst empfindlichsten Schaden zu befürchten hat; daß er durch diese offenbare Gräblich, Leiningsische Contravention contra literas feudales, transactiones, pactave jurata gehindert worden ist, seine kostbare Haushaltung in Franckfurt aufzugeben, und solche mit der ihm und seinen Umständen sehr zuträglicheren Landes-Wirthschaft zu vertauschen; daß Principalis aus eben diesem Grund gehindert wird, sehr vielen Schaden aus denen von ihm erkauften Zitter-Güthern in der Lausitz, abzuwenden, und sich zu gleicher Zeit des Aufenhalts u. Vivance darauf, so ihm zu keiner Zeit hätte entzogen werden können, zu erfreuen, anbey auch solche Anstalten auf denselben in Haus, Keller, Feld, Scheuern, Leich, Röhren und Waldungen zu treffen, wo durch er auf diesen Güthern vielleicht große Vortheile ziehen können, welche denen Umständen nach den darauf erleiden müßenden Schaden, wo nicht überwiegen, doch wenigstens egalitiren und vermindern mögen, Gestalten er alsdann nicht allein ein Verkehrt mit Früchten, sondern fürnemlich auch mit seinen **dermal in Franckfurth und Herzheim ohne entsetzlichen Verlust nicht unterzubringenden Wein** treiben, und sich auch solchergestalt sehr großen Nutzen stiften können, der aber nummehr in **gedoppelten Schaden** verwandelt wird: und daß endlich durch diese aus dem Gräßl Leiningsischen und Magistrat. Verfahren Prinaipali zugezogene weitsläufige und höchst, kostspielige Processualische Verwicklungen, denselben in allen Theilen seiner Hauswirthschaft ein **unermeßlicher**, mit jedem Tag wachsen der Verlust zugefüget, und auch dadurch seine große Schulden Last zugezogen und vergrößert worden.

Welchem allem noch bejtritt, daß dieser Herr Graf ihm weder gegen seine Schuldleute zu Herzheim und Walsenheim, noch gegen den, durch verschiedene Handel gänglich verordneten Pächter zu Herzheim, die Gott und Menschen gefällige Justiz administret, letzterem vielmehr allerhand wider die Natur eines Pacht Contracts streitende Handlungen gestattet, und selbst bis diese Stunde, auf sein Prinaipal. in dem Bestand-Contract radicirtes Zittern, aus dem Bestand des Herzheimer Acker-Baues nicht sehen, sondern durch Rechts-wirrigen Verzug des Peters, Tag (wo nach der Rheinländischen Art alle Bestände anfangen oder auflösen können) darüber eintreten lassen, und dieses alles vermuthlich zu dem Ende, damit seine Herzheimer Güther, welchen der durch seine verkehrte Haushaltung und ein und andere tolle Handel bölig ins Verderben gerathene Pächter quaestiois das zum Bau und Dung ungenüßlich nötige Vieh zu halten unvermögend ist, dadurch in völlige Abnahm kommen, und Principalis zugleich um die in seinen Händen befindliche ohnehin nicht gar weit reichende Caution, zu Vergessung des Schadens, sträflicher Weise gesprengt werden möge; Gleichwie Ew. Kayserl. Majestät, Principalis auch diese Ihm von dem Hrn. Grafen zu Leiningen-Hartenburg, gesessentlich zugezogene Schäden, in einem besondern Klagwerk beschienen vor Augen zu legen, sich besorglich noch necessitret finden dürfte.

Wann nun aber, Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kayser, Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr! alle diese Beschwörden um so stärker, und überzeugender sind, je mehr dieselbe aus der Natur der Sache stießen, und je unverantwortlicher der Grund derselben ist:

Wenn Anwalds bedrängter Prinaipal, durch das Ew. Kayserlichen Majestät so oft allerwehmüthigst gelagte, gegen alles, was in einem Burgerlichen Staat heilig und Verehrungs-würdig ist, laufendes und bis auf diese Stunde fortdauerndes Verfahren mehrerlagten Herrn Grafens, und des Franckfurter Stadt- Magistrats, bey einem beträchtlichen Vermögen, in die betrübte schmerzhliche Umstände gelehet worden, daß er sich, und denen, dadurch noch unglücklicher, als er selbst, gemachten Einigen, kaum den nöthigen Unterhalt schaffen kan;

Wann endlich Prinaipalens völliger Umsturz und nicht abgeholffen werden könnendes auf den Landes-Cammer-Rath von Dammig immerdar mit redundirendes Verderben, unausbleiblich und unermeydlich erfolgen muß, wenn nicht Ew. Kayserl. Majestät denselben in dieser, zu einem Mandato S.C. völlig qualificirten Sache, so wie in seinen übrigen, zu einem entscheidenden Spruch reiffen Rechts-Händeln, mit einem gesesslichen Obrist- Richterlichen End-Urtheil, ohne längern Aufschub, allermitdest zu Hülffe zu kommen, Allershöchst geruchen:

So kan sich Anwalds Prinaipal desto sicherer mit der aufstehenden tröstlichen Hoffnung schmeicheln, daß Ew. Kayserlichen Majestät, seinem allerunterthänigsten Suchen:

Allershöchst-Dieselbe, das in der bereits am 1. Julio 1756. in alleretziester Erniedrigung Allershöchsten, Deroseiben geheiligten Majestät zu Füßen gelegten imploracione humillima pro clementissima decernendo Mandato S.C. de non contraveniendo Literis feudilibus, Transactionibus & Pactis juratis, revocandum do publico Dissimulatione publice factam, & refaciendo Damnum respectiva Injuria & culpa datum Anno à 25000. Nthlr. gegen den Herrn Grafen zu Leiningen-Hartenburg zc. zc. schon allerunterthänigst im erbetene Mandatum S.C. gegen besagten Herrn Grafen, nummehr ohne längeren Aufenthalt allershöchsten gnädigst aufs baldigste zu erkennen; anbey auch auf die zum Theil, bereits in der am 2ten Decembris 1757. Ew. Kayserl. Majestät zu Füßen gelegten, so rubricirten Schrift: abermaliges allerunterthänigstes Monitorium, und fernere Anzeige und Bitte, angeführte, hauptsächlich aber auch in gegenwärtigem allerunterthänigsten Monicio in alleretziester Erniedrigung angeführte neue Schäden, in Allergerechtester Betracht zu ziehen, und den ofbesagten Hrn. Grafen zu unverzüglicher baren Erlegung der in vim Indemnitionis debita gebetteten 25000. Nthlr. an Anwalds Prinaipalem zu condemniren, Allergnädigst resolviren mögten.

ein allermildestes Gehör zu geben und Dero Allergnädigste Resolution zu macuriren in Allershöchsten Gnade geruchen werden zc. zc.

Defuper &c. &c. mit alleretziester Erniedrigung beharrende

Ew. Kayserl. Majestät

Franckfurt den 4. Mart.

1758.

allerunterthänigst treu gehorsamer

Friedrich Ludwig von Reineck.

Con  
auß  
des  
den  
des  
liche  
wo  
rauf  
(ge  
in  
Den  
o in  
und  
ictes  
sen  
  
dery  
dery  
Na  
dem  
urch  
agen  
seine  
vbl  
) zu  
inen  
cher  
dem  
vercl  
  
und  
Na  
  
igist  
ndes  
ther  
eget  
um  
  
ande  
es  
irten  
ge  
llers  
  
len,  
  
chß  
ccer  
can  
tum  
igist  
ller  
nber  
thä  
gen  
in  
ung  
ren,  
  
bna  
  
eck.

78 M 299 (115)

ULB Halle 3  
005 514 509  






An die

# Römisch-Kaiserliche

wie auch in

Germanien und zu Jerusalem

# Königliche Majestät,

Allerunterthänigstes nochmaliges

## MONITORIUM

und

wiederholte fernerweite Anzeige, sammt Bitte

ut intus.

In Sachen:

### Friedrich Ludwig von Reineck,

Königlich-Pohlnisch-Schurfürstl. Sächsischen  
würclichen Seheimbden Kriegs- Rathß

gegen

Ihro Hochgräfl. Excellenz den Hrn. Grafen

### Carl Friederich Wilhelm

Regierenden

Herrn Grafen zu Leiningen Hartenburg 2c. 2c.

Kaiserlichen würclichen Sämmerer.

pto. Mandati S. C. pœnalis de non contraveniendo  
Literis Feudalibus, Transactionibus, & Pactis ju-  
ratis; revocando publice Diffamationem publice  
Factam; & resarciendo Damnum respective Inju-  
ria & Culpa datum a 25000. Thal.

Frankfurth 1758.